

Protokoll der 62. Gemeinderatssitzung vom 30. November 2010

Anwesend	Rainer Beck Claudio Lübbig Christian Beck Monika Stahl Daniel Schierscher Günther Jehle
Entschuldigt	Horst Meier
Zu 2010/468- 2010/470	Erika Sprenger, Gemeindegassierin

2010/468 Löhne 2011 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt Die Regierung hat dem Landtag im Rahmen der Budgetberatungen vorgeschlagen, für das Jahr 2011 gemäss Art. 14 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes LGBl. 1991/6 einen Anteil von 1 % der Gesamtlohnsumme für Anpassungen des fixen Leistungsanteils zu genehmigen. Diesem Vorschlag hat der Landtag in seiner Novembersession zugestimmt. Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll dieselbe Anpassung auch bei den Gemeindebediensteten vorgenommen werden. Im Budget 2011 wurde der Vorschlag der Regierung berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Erhöhung der Gesamtlohnsumme von 1 % für Anpassungen des fixen Leistungsanteils für die Gemeindebediensteten für das Jahr 2011 zu genehmigen.

2010/469 Genehmigung Voranschlag 2011

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Voranschlag festzulegen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2011 weist in der Laufenden Rechnung bei einem Ertrag von CHF 4'956'000 und einem Aufwand von CHF 3'165'000 ein Bruttoergebnis von CHF 1'791'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in Höhe von CHF 1'620'000 verbleibt ein Ertragsüberschuss von CHF 171'000. In der Investitions-

rechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 1'124'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsüberschuss von CHF 667'000 aus.

Erstmals im Rechnungsjahr 2010 wurde für die Gemeinderechnung das harmonisierte Rechnungsmodell der liechtensteinischen Gemeinden angewendet. Insbesondere die einheitliche Handhabung des Investitionsbegriffs waren im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Verwaltungsrechnungen der verschiedenen Gemeinden von grosser Bedeutung.

Bei Gemeinden bis 3'000 Einwohner sind Investitionen bis CHF 10'000 ausnahmslos der Laufenden Rechnung zuzuordnen. Demgegenüber sind Investitionen über CHF 50'000 zwingend in der Investitionsrechnung zu verbuchen. Bei Anschaffungen bzw. Investitionen zwischen CHF 10'000 und CHF 50'000 ist festzustellen, inwieweit sie einen wertvermehrenden (Neu- oder Zusatzinvestitionen) oder werterhaltenden (Ersatzinvestitionen) Charakter aufweisen. Wertvermehrende Investitionen sind der Investitionsrechnung zuzuordnen, hingegen sind werterhaltende Investitionen in der Laufenden Rechnung zu verbuchen. Als weiteres Kriterium für die Zuordnung ist zu berücksichtigen, wie gross der Nutzen für die öffentliche Aufgabenerfüllung ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2011 zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2010/470 Festlegung Provisorischer Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2010

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. In den letzten Jahren wurde dieser jeweils im November des laufenden Steuerjahres provisorisch und vor dem Abschluss der Gemeinderechnung im Frühjahr definitiv bestimmt. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnung 2009 wurde der Gemeindesteuerzuschlag 2009 wiederum auf 150 % festgesetzt. Für das Steuerjahr 2010 wird erneut ein Gemeindesteuersatz von 150 % vorgeschlagen. Auch für den Voranschlag 2011 wurde bei der Vermögens- und Erwerbssteuer der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2010 provisorisch auf 150 %

festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2010/471 Protokoll der 61. Gemeinderatssitzung vom 9. November 2010

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. November 2010 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2010/472 Auszahlung Förderbeiträge für Haustechnikanlage und für thermische Sonnenkollektoren an Martin Walch, Dorfstrasse 131, Planken

Sachverhalt Martin Walch, Dorfstrasse 131, Planken beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung der Förderbeiträge der Gemeinde Planken für die erstellte Haustechnikanlage sowie für die erstellte thermische Sonnenkollektoranlage beim Einfamilienhaus, Dorfstrasse 131. Die Haustechnikanlage und die thermische Sonnenkollektoranlage (8.42 m²) wurden installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Martin Walch die Förderbeiträge von CHF 3'856.00 für die Haustechnikanlage sowie CHF 2'947.00 für die thermische Sonnenkollektoranlage bereits ausgezahlt. Martin Walch erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien Förderbeiträge der Gemeinde Planken in derselben Höhe wie der Landesbeitrag.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Martin Walch gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Förderbeiträge von CHF 3'856.00 für die Haustechnikanlage sowie CHF 2'947.00 für die thermische Sonnenkollektoranlage auszuführen.

2010/473 Förderbeiträge Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2008/167 vom 1. Juli 2008 wurde die Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien beschlossen und das alte Impulsprogramm der Gemeinde Planken rückwirkend ab 1. Juni 2008 abgelöst. Auf Grund dieses Gemeinderatsbeschlusses unterstützt die Gemeinde Planken seit dem 1. Juni 2008 Massnahmen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie grundsätzlich mit demselben Betrag wie die Landesförderung, jedoch je nach Massnahme nur bis zu bestimmten Maximalbeträgen. Mit der Umsetzung dieses

Beschlusses wurde seitens der Gemeinden eine diesbezügliche Informationsbrochure erstellt und der Bevölkerung abgegeben. In der Zwischenzeit erfolgten durch das Land verschiedene Anpassungen bei den Förderbeiträgen und die Broschüre ist nicht mehr aktuell. Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Broschüre wurden teilweise in anderen Gemeinden auch die Höhe der Förderbeiträge selbst sowie die Höhe der Maximalbeiträge angepasst. Die Energie- Umweltschutz, Abfall- und Mobilitätskommission befasste sich an ihrer letzten Sitzung mit der Aktualisierung der Broschüre und mit der Höhe der Förderungen durch die Gemeinde Planken. Die Energie- Umweltschutz, Abfall- und Mobilitätskommission empfiehlt, die bisherige Praxis beizubehalten und weiterhin einen Förderbeitrag mit demselben Betrag wie die Landesförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien bis zu bestimmten Maximalbeträgen zu entrichten. Dadurch ist eine einfache Handhabung der Auszahlung der Förderbeiträge gewährleistet und bei Anpassungen der Förderbeiträge durch das Land werden die Förderbeiträge der Gemeinde automatisch mit angepasst. Seit den Anpassungen der Förderbeiträge durch das Land sind die geförderten Massnahmen grundsätzlich auch nicht mehr überfördert. Daher empfiehlt die Energie- Umweltschutz, Abfall- und Mobilitätskommission auch im Sinne der Pionierenergiestadt Planken die Höhe der bisherigen Maximalbeträge beizubehalten.

Die Aktualisierung der Broschüre soll dahingehend erfolgen, dass die Förderbeiträge den aktuellen Bestimmungen des Landes angepasst werden. Die aktualisierte Broschüre Energieeffizienz und erneuerbare Energien soll nur als Download-Dokument auf der Plankner Homepage veröffentlicht werden (keine Druckkosten).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die bisherige Förderungspraxis für Energieeffizienz und erneuerbare Energien beizubehalten und weiterhin einen Förderbeitrag mit demselben Betrag wie die Landesförderung bis zu bestimmten Maximalbeträgen zu entrichten. Des weiteren beschliesst der Gemeinderat, die Höhe der bisherigen Maximalbeträge beizubehalten sowie die Aktualisierung der Broschüre Energieeffizienz und erneuerbare Energien zur Kenntnis zu nehmen.

2010/474 Energieliefervertrag mit dem LKW

Sachverhalt Die Gemeinde Planken bezieht derzeit den Strom von den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW). Als Energiestadt legt die Gemeinde Wert darauf, dass es sich zu 100 % um Ökostrom handelt. Der von der Gemeinde beim Druckbrecherschacht Wissa Stä erzeugte Strom wird ins öffentliche Netz eingespiessen und an

die LKW verkauft. Die Strommarktliberalisierung führt dazu, dass theoretisch der Lieferant frei wählbar ist. Die LKW sind deshalb bemüht, ihren Kunden den Strom zu möglichst günstigen Konditionen anzubieten. Sie haben dazu mit den grossen liechtensteinischen Unternehmungen sowie den Gemeinden des Unterlandes Stromlieferverträge abgeschlossen. Nun möchten sie mit den Gemeinden des Oberlandes ebenfalls solche Stromlieferverträge abschliessen. Die Gemeinden verpflichten sich in diesen Verträgen zum Bezug ihres Stromes von den LKW. Für die Gemeinde Planken hätte dies gegenüber der jetzigen Situation keine Änderung. Die Verträge geben den LKW eine Verkaufssicherheit die es ihnen ermöglicht, fixe Mengen langfristig einkaufen zu können. Geht man von künftig steigenden Strompreisen aus, sollte sich dies günstig auf den Tarif auswirken.

Die Energie-, Umweltschutz- und Abfallkommission empfiehlt, einen Stromliefervertrag mit den LKW abzuschliessen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Energieliefervertrag mit den LKW zu genehmigen und den Gemeindevorsteher zu beauftragen, den Vertrag zu unterzeichnen.

2010/475 Kaufangebot Pl.Parz.Nr. 188, Bodenhalde, Frühmesspfründe Mauren - Absage

Sachverhalt Die Frühmesspfründe Mauren, ist grundbücherliche Eigentümerin der Plankner Parzelle Nr. 188, Bodenhalde, Plan Nr. 3, Wiese mit 424 m² bzw. 117.9 Klafter, Zone Übriges Gemeindegebiet. Mit Gemeinderatsbeschluss 2010/416 vom 1. Juni 2010 hat der Gemeinderat beschlossen, für dieses Grundstück, welches ringsum von Gemeindeparzellen umgeben ist, ein Kaufangebot von CHF 100.00 pro Klafter zu unterbreiten.

Der Kirchenrat von Mauren hat mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 mitgeteilt, dass nach Absprache mit dem Erzbisum das Grundstück nicht veräussert werde, „jedoch bereit wäre, einen gleichwertigen Tausch mit einem anderen Grundstück vorzunehmen oder mittels Mutation das Plankner Grundstück Nr. 188 zu verlegen.“ Der Kirchenrat von Mauren bittet nun die Gemeinde Planken, einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Absage der Frühmesspfründe Mauren zum Kaufangebot zur Kenntnis zu nehmen und die Gemeindevorsteherung und das Gemeindebaubüro zu beauftragen, allfällige Tauschmöglichkeiten zu eruieren und dem Gemeinderat vorzuschlagen.

2010/475 Bodenkauf Pl. Parz. Nr. 377, Mundelpries

Sachverhalt Die Eigentümer der Pl. Parz. Nr. 377, Plan 7, Mundelpries, mit 1'634 m² bzw. 454.3 Klafter haben der Gemeinde das Grundstück zum Kauf angeboten. Der Boden befindet sich am Birkenweg und liegt zur Gänze in der Wohnzone. Der Landesschätzer ermittelte für das Grundstück einen Verkehrswert von CHF 681'500.00, was einem Klafterpreis von CHF 1'500.00 entspricht.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2010 beschlossen, ein Kaufangebot zum Verkehrswert von CHF 1'500.00 pro Klafter der Eigentümergemeinschaft zu unterbreiten. Die Eigentümer gehen auf das Angebot ein. Nachdem der Verkehrswert nicht dem Handelswert entspricht, trägt die Gemeinde wie bisher üblich die Grundstücksgewinnsteuer und die Vertragserstellungskosten. Der Bodenkauf ist als Wertanlage und als Sicherung von Baulandreserven für kommende Generationen bzw. als vorsorglicher Bodenerwerb sowie als mögliches Tauschobjekt zu betrachten.

Gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. h) ist der Ankauf von Grundstücken zum Referendum auszuschreiben, wenn der Kauf den Betrag von CHF 200'000 übersteigt (Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 2).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Pl.Parz.Nr. 377, Plan 7, Mundelpries, Wohnzone, mit 1'634 m² bzw. 454.3 Klafter zum Preis von CHF 681'500.00 zu kaufen. Die Gemeinde trägt zudem die Grundstücksgewinnsteuer und die Vertragserstellungskosten. Nachdem der Gesamtkaufpreis den Betrag von CHF 200'000 übersteigt, wird der Bodenkauf gemäss Gemeindeordnung Art. 11 Abs. 1) lit. h) und Art. 11 Abs. 2 zum Referendum ausgeschrieben.

2010/477 Waldbewirtschaftung: Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schaan - Verlängerung der Vereinbarung

Sachverhalt Die Gemeinde Planken unterhält keine eigene Forstgruppe und vergibt deshalb sämtliche Forstarbeiten im gemeindeeigenen Wald an Dritte. Nach der Auflösung des Forstbetriebs von Reto Bischof vor 2 Jahren musste eine Ersatzlösung gefunden werden. Ein Aufbau einer eigenen Forstgruppe kam und kommt für die Gemeinde Planken allein aus finanziellen Überlegungen nicht in Frage, denn neben der Personalanstellung müssten auch die notwendigen Gerätschaften angeschafft und unterhalten werden.

Deshalb wurde vor 2 Jahren mit der Nachbargemeinde Schaan eine Forstzusammenarbeit eingegangen, die auf zwei Jahre befristet war und nun Ende 2010 ausläuft (GRB 2008/210 vom 18. November 2008). Die Zusammenarbeit hat sich sehr bewährt und soll weitergeführt werden. Inhaltlich kann die bestehende Vereinbarung mit der Ausnahme übernommen werden, dass die Vertragsdauer auf 10 Jahre ausgedehnt werden soll. Anschliessend verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein Jahr, solange keine Kündigung von einer der beiden Vertragsparteien erfolgt. Die lange Vertragsdauer bietet beiden Gemeinden eine bestimmte Planungssicherheit und drückt das gute Einvernehmen aus.

Der Gemeinderat von Schaan hat einer Vereinbarungsverlängerung bereits an seiner Sitzung vom 10. November 2010 zugestimmt. Nun obliegt es dem Gemeinderat von Planken, der Vereinbarungsverlängerung ebenfalls zuzustimmen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Zusammenarbeit im Bereich Forstarbeiten mit der Gemeinde Schaan zu verlängern und den Gemeindevorsteher zu beauftragen, die diesbezügliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

2010/478 Altstoffsammlung - Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schaan

Sachverhalt Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2010 mit Beschluss 2010/418 die Energie-, Umweltschutz- und Abfallkommission beauftragt, eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schaan im Bereich Altstoffsammlung und die Möglichkeit der Nutzung der Schaaner Altstoffsammelstelle zu prüfen und dem Gemeinderat eine begründete Stellungnahme und eine entsprechende Empfehlung abzugeben.

Während bei der Plankner Altstoffsammelstelle Lett nur Altstoffe wie Altglas, Aluminium, Alteisen, Altöl, Weissblech (Konserven), Batterien und Kleider abgegeben werden können und für Papier und Karton periodische Sammlungen durch die Gemeinde direkt bei den Haushaltungen durchgeführt werden, bietet die Schaaner Altstoffsammelstelle beim Gemeindegewerkhof/Feuerwehrdepot ein grösseres Angebot. So können dort zusätzlich Ganzglas/Bruchglas, PET-Flaschen, Styropor, Holzabfälle bis max. 20 kg, Flaschenkork, Kühlschränke, Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, TV-Geräte und Computer (Rechner, Monitor, Zubehör) abgegeben werden.

Die Gemeinde Schaan befürwortet die Zusammenführung der Altstoffsammelstel-

len Schaan und Planken. Voraussetzung ist jedoch, dass die zusätzlichen Altstoffe aus Planken kostendeckend entsorgt werden. Gleichzeitig darf der mit der Erweiterung verbundene Verwaltungsaufwand für die Gemeinde Schaan nicht steigen. Die kostendeckende Gebühr für das Jahr 2011 würde sich gemäss Budget auf rund CHF 100.00 pro Haushalt belaufen. Bei einer gleich bleibenden Haushaltsumlage von derzeit CHF 50.00, würde die Altstoffrestkostenumlage pro Person/Jahr unwesentlich von derzeit rund CHF 18.00 auf rund CHF 20.00 ansteigen.

Für alle Benutzer der Altstoffsammelstelle Schaan sind die Regelungen gemäss Organisationsreglement verbindlich. Die im Reglement aufgeführten Altstoffe dürfen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

Mit Beginn der Zusammenlegung der Altstoffsammelstellen wird die Sammelstelle Lett geschlossen und es können in Planken bis auf die Separatsammlungen der Sonderabfälle aus Haushaltungen, keine Altstoffe mehr abgegeben werden. Für den Transport der Altstoffe nach Schaan ist jede Haushaltung selbst verantwortlich, mit Ausnahme der Haushaltungen ohne Fahrzeug, für die ein Abholdienst der Gemeinde eingerichtet werden könnte.

Die Zusammenlegung ist ab dem 1. Januar 2011 vorgesehen. Die Vereinbarung mit der Gemeinde Schaan soll vorerst auf ein Jahr befristet werden. Im Frühjahr 2011 sollen mittels freiwilliger Umfrage die Erfahrungen und Meinungen der Einwohnerschaft erhoben und aufgrund dieser Beurteilung eine längerfristige Entscheidung gefällt werden. Sollte die Umfrage mehrheitlich ergeben, dass weiterhin die Altstoffsammelstelle Lett angeboten werden soll, wird diese wieder eingerichtet.

Durch die Zusammenarbeit bzw. Verlegung der Altstoffsammelstelle Lett nach Schaan entsteht sowohl für die Gemeinde Planken als auch für die Einwohnerschaft eine win-win-Situation. Neben dem grösseren Angebot in Schaan bei nahezu gleich bleibenden Kosten, kann der bisherige Zeitaufwand des Gemeindebetriebes für die Papiersammlung und den Unterhalt der Altstoffsammelstelle für andere Arbeiten genutzt werden. Darüber hinaus kann die teilweise eingetretene Lärmbelästigung bei der Abgabe der Altstoffe im Lett vermieden werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, eine Zusammenführung der Altstoffsammelstellen Schaan und Planken zu genehmigen und mit der Gemeinde Schaan eine Vereinbarung abzuschliessen. 4:2

2010/479 Anstellung Alphirt für die Gemeindealpen

Sachverhalt Der bisherige Alphirt Oskar Koch ist nach 1 Jahr leider nicht mehr bereit, über den Sommer die Gemeindealpen Rütli, Alpzinken und Gafadura zu betreuen. Der Alpvogt schlägt nun Hans Lieberherr aus Ennetbühl im Toggenburg als neuen Alphirt vor. Hans Lieberherr war selbst Landwirt und bringt bereits einige Jahre Alperfahrung mit.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Hans Lieberherr, Ennetbühl, als Alphirt auf den Gemeindealpen für die Sommersaison 2011 anzustellen.

2010/480 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz; neu: Asylgesetz)

Sachverhalt Das am 2. April 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz) hat sich im Wesentlichen bewährt. Auf der Grundlage des Völkerrechts und in Abstimmung mit den anderen europäischen Aufnahmestaaten soll die humanitäre Tradition Liechtensteins fortgeführt werden. Entsprechend den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention haben politisch Verfolgte das Recht, in Liechtenstein um Asyl nachzusuchen und ihre Asylvorbringen in einem rechtsstaatlich korrekten Verfahren prüfen zu lassen. Flüchtlingen soll auch in Zukunft Asyl gewährt werden. Personen mit asylfremden Motiven sollen möglichst davon abgehalten werden, Asylbegehren einzureichen.

Das Asylwesen ist Staatsaufgabe und umfasst die Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens, die Betreuung sowie die Rechtsberatung von Asylsuchenden. Ziel dieser Vorlage ist es, namentlich in Bezug auf das Asylrecht der Schweiz kein Gefälle entstehen zu lassen und den Missbrauch des Asylrechts möglichst zu verhindern und zu bekämpfen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2010/481 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Sachverhalt Das Landwirtschaftsgesetz ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um ein Rahmengesetz und die Regierung hat die detaillierten Vollzugsbestimmungen mit Verordnung näher zu regeln.

Im Zuge der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen stellte sich heraus, dass im Landwirtschaftsgesetz Regelungslücken enthalten sind. Einerseits wurden bisher geltende Bestimmungen unbeabsichtigt ersatzlos aufgehoben und sind deshalb nachträglich Ersatzregelungen zu treffen, was eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes erforderlich macht. Die Änderungen betreffen folgende Bereiche: Bodenverbesserungen, Förderung von Weinbau-Neuanlagen und Vollzug der Einqualitätsverordnung, Meldepflichten, Verwaltungshilfe, Hagelversicherung und die Förderung von Alpininfrastrukturen.

Andererseits soll mit ergänzenden Regelungen sichergestellt werden, dass die Ziele und Grundsätze der Landwirtschaftsgesetzgebung – wie übrigens auch im Bericht und Antrag zum Landwirtschaftsgesetz vorgesehen – umgesetzt werden können und jene Regelungen von der bisherigen Rechtslage übernommen werden können, die auch künftig beibehalten werden sollen. Somit kann das bestehende Fördersystem in der Landwirtschaft auch nach Einführung des Landwirtschaftsgesetzes beibehalten werden und es kommt nicht zum ungewollten Wegfall einzelner Förderbereiche.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2010/482 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)

Sachverhalt Die Richtlinie 89/665/EWG soll die wirksame Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG gewährleisten. Sie sieht zu diesem Zweck die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, für den Fall von Verstößen gegen diese Bestimmungen nationale Verfahren für eine wirksame und rasche Nachprüfung einzurichten. Diese Verfahren müssen zumindest jedem Bewerber und Offertsteller zur Verfügung stehen, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoss ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

Die Richtlinie 2007/66/EG, welche die Richtlinie 89/665/EWG abändert, hat die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Verga-

be von Aufträgen zum Ziel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen und den Unternehmen zur Verfügung stehen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag nicht ordnungsgemäss vergeben hat.

Ein weiteres Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung der Direktvergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EWR-Schwellwerte, die den schwersten Verstoss gegen das EWR-Vergaberecht darstellt. Solche Verträge können für unwirksam erklärt werden, wenn sie rechtswidrig ohne Transparenz und ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurden. Die Richtlinie 2007/66/EG steht kurz vor der Übernahme in das EWR-Abkommen, womit Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR verpflichtet ist, diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2010/483 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)

Sachverhalt Die Richtlinie 89/665/EWG soll die wirksame Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG gewährleisten. Sie sieht zu diesem Zweck die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, für den Fall von Verstössen gegen diese Bestimmungen nationale Verfahren für eine wirksame und rasche Nachprüfung einzurichten. Diese Verfahren müssen zumindest jedem Bewerber und Offertsteller zur Verfügung stehen, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoss ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

Die Richtlinie 2007/66/EG, welche die Richtlinie 89/665/EWG abändert, hat die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe von Aufträgen zum Ziel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen und den Unternehmen zur Verfügung stehen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag nicht ordnungsgemäss vergeben hat.

Ein weiteres Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung der Direktvergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EWR-Schwellwerte, die den schwersten Verstoss gegen das EWR-Vergaberecht darstellt. Solche Verträge können für unwirksam erklärt werden, wenn sie rechtswidrig ohne Transparenz und ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurden. Die Richtlinie 2007/66/EG steht kurz vor der

Übernahme in das EWR-Abkommen, womit Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR verpflichtet ist, diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.